

**Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 14.06.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	5
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	5
§ 6 Auslandssemester	6
§ 7 Weitere Prüfungsformen	6
§ 8 Masterarbeit	6
§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen des Praxisaufenthalts	6
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Studienplan	8
Anlage 2: Prüfungsplan	9
Anlage 3: Praxisordnung (PraO-MAISA) für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt	10

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

## § 2 Studienziel

- (1) Studierende erwerben Wissen im Bereich internationaler und interkultureller Sozialer Arbeit, das im Allgemeinen auf den in den Bachelorstudiengängen erworbenem Grundwissen aufbaut. Sie können unterschiedliche Verständnisse von Sitten und Gebräuchen und Normen in Gesellschaften einschätzen und bewerten. Sie kennen die unterschiedlichen Ansätze, die in den multidisziplinären Fachdebatten diskutiert werden und diese auf Soziale Arbeit übertragen. Sie können diese Zugänge und Konzepte analysieren und im Kontext ihrer Praxiserfahrung reflektieren. Dabei deuten sie internationale Entwicklungen im Bereich der Ökonomie, der Entwicklung von international agierenden Organisationen, im Bereich von Entwicklung sozialer Strukturen und neuen Politikkonzepten für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur. Sie können Risiken und drohende Krisen erkennen und können Konfliktlösungsstrategien in ihrer Wirksamkeit einschätzen. Dabei gelingt es ihnen immer besser eigene Vorschläge zu entwickeln. Sie kennen sich insbesondere in der internationalen Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Demokratieförderung aus. Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.
- (2) Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten in international arbeitenden Organisationen bzw. im Ausland arbeitenden Institutionen vor allem im Arbeitsbereich der Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Demokratieförderung.
- (3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Kompetenz, Handlungsmuster zu entwerfen und daraus Handlungsmethoden abzuleiten und diese umzusetzen. Sie kennen die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Handlungsräume und können die Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen einschätzen. Sie erkennen Risiken von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen. Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage, Netzwerke zu schaffen und zu steuern.
- (4) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des MA-Studienganges:  
Studierende
- kennen die Ansätze von Diversity, Interkulturalität, Intersektionalität und können diese auf Praxisfelder im internationalen Zusammenhang beziehen.
  - kennen die einschlägigen Migrations- und Integrationstheorien und können die daraus entstehenden interkulturellen und transnationalen Fragestellungen entwickeln.
  - verstehen Handlungskonzepte der internationalen und interkulturellen Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen.
  - können individuelle und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse reflektieren und sie in das Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne einordnen.
  - wissen um die unterschiedlichen Verständnisse von Bildung, Gesellschaften und entwickeln daraus friedenspädagogische Konzepte.
  - können Grundkenntnisse des internationalen Rechts darstellen und die beruflich relevanten Menschenrechtspakte auf die Praxis des Arbeitsfeldes Internationale Soziale Arbeit anwenden.
  - entwickeln ein kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und –praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
  - können selbstständig Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft im internationalen Bereich durchführen.
  - bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbstständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.

- generieren Fähigkeiten, die im Sozial- und Bildungsbereich nachhaltiges Denken und selbststeuernde Lernprozesse begleiten.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Pädagogik / Erziehungswissenschaften. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.
- (2) Bewerber/-innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C 1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert III erbringen. Der Nachweis kann bis zum Ende des 2. Semesters eingereicht werden. In diesem Fall muss mit der Bewerbung ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau mindestens B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert II erbracht werden.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der Bewerber/ die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:

1. Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses gemäß folgender Staffelung:

1,0 - 1,1	60	Punkte
1,2 - 1,3	55	Punkte
1,4 - 1,5	50	Punkte
1,6 - 1,7	45	Punkte
1,8 - 2,2	40	Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte	

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, und können die Bewerberin / der Bewerber den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Absatz 6.

2. Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlgesprächs fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 30-minütigen Auswahlgespräch soll der Bewerber / die Bewerberin zeigen, dass er über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt

werden sollen, entscheiden nicht. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Datum der Gespräche wird ortsüblich 2 Monate zuvor bekannt gegeben. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird geprüft, ob der Bewerber / die Bewerberin über die für das Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

Inhalt des Auswahlgesprächs ist die Präsentation einer Projektskizze für das Auslandssemester und die inhaltliche und fachliche Diskussion der Präsentation.

Im Rahmen der Bewertungsentscheidung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Herausarbeitung einer Fragestellung
- Kennzeichnung des Gegenstandes
- Darstellung der Methode
- Aufbau / Struktur / Gestaltung / Zeitmanagement

Jedes dieser Kriterien wird anhand folgenden Bewertungsschemas bewertet:

0	= nicht gegeben bzw. nicht dargestellt
1 - 2	= geringfügig gegeben bzw. dargestellt
3 - 4	= ansatzweise gegeben bzw. dargestellt
5 - 6	= teilweise gegeben bzw. dargestellt
7 - 8	= überwiegend gegeben bzw. dargestellt
9 - 10	= uneingeschränkt gegeben bzw. dargestellt

- (4) Zum fachgebundenen Auswahlgespräch sind alle Bewerber/-innen zuzulassen, die die unter Absatz 1 bis 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Hochschuldozent/-innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.
- (5) Die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang endet am 31. Mai des Jahres.

#### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
  - Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen,	30	Credits
2. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen,	30	Credits
3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul,	30	Credits
4. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul und Masterthesis,	30	Credits

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

### § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,  
 Modulbezeichnung,  
 Art,  
 Regelsemester,  
 Credits und  
 Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,  
 Modulbezeichnung,  
 Prüfungszeitpunkt (Wann),  
 Art,  
 Prüfungsdauer in Minuten,  
 Regelsemester,  
 Credits und  
 Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

### § 6 Auslandssemester

- (1) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch eine Lehrveranstaltung begleiteter, selbstorganisierter Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch in Deutschland in einer Organisation

mit internationaler Einbindung stattfinden.

## § 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die In der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den der RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden:

**Mündliche Projektpräsentation (MPP):** Die Studierenden nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPP, die sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses, Vortrag) zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende a\*spruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.

**Studienleistung zensiert (SLZ):** Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Portfolio, Test o.s.ä.

**Aktive Teilnahme:** Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

## § 8 Masterarbeit

(1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbar elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

(3) Für die Zulassung zur MA-Thesis müssen die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht und der Auslandsaufenthalt absolviert sein.

## § 9 Fachöffentliche Präsentation der Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen des Praxisaufenthalts

Die Ergebnisse der Praxisforschung, die im Kontext des Auslandssemesters erarbeitet wurden, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form präsentiert.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2019/2020 aufnehmen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit

vom 31.08.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 57) treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit vom 31.08.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 57) bis zum Sommersemester 2021 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2021/2022 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 14.06.2019

**Prof. Dr. Volker Zerbe**

Rektor

Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Thorsten Möller**

Dekan

Fakultät ASW

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

P Pflichtmodul

**1. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1.1	Analytische Zugänge zu Internationaler Sozialer Arbeit	P	1.	15	10
MA1M2.1	Praxis und Forschung I	P	1.	15	7

**2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA2M1.2	Handlungstheoretische Ansätze der Internationalen Sozialen Arbeit	P	2.	15	6
MA2M2.2	Praxis und Forschung II	P	2.	15	7

**3. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA3M2.4	Internationales Praxissemester	P	3.	30	2

**4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA4M2.3	Praxis und Forschung III	P	4.	15	6
MA4M2.5	Masterthesis	P	4.	15	-

## Anlage 2 Prüfungsplan

### PZ: Prüfungen im Prüfungszeitraum

- K Prüfung - Klausur  
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

### SB: Prüfungsleistung studienbegleitend

- AT Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag etc.
- SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Forschungsskizze, Projektbericht, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Vortrag, Präsentation u.a.
- MPP Mündliche Projektpräsentation; setzt sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses, Vortrag) zusammen; Studierende nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPP, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.
- MA Masterarbeit

### 1. bis 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtigkeit für die Gesamtnote
MA1M1.1	Analytische Zugänge zu Internationaler Sozialer Arbeit	PZ	K	90	1	15	12
MA1M2.1	Praxis und Forschung I	PZ	MP	30	1	15	12
MA2M1.2	Handlungstheoretische Ansätze der Internationalen Sozialen Arbeit	SB	SLZ	-	2	15	12
MA2M2.2	Praxis und Forschung II	SB	AT, MPP	20	2	15	12
MA3M2.4	Internationales Praxissemester	SB	AT, SLZ	-	3	30	10
MA4M2.3	Praxis und Forschung III	SB	AT, SLZ	-	4	15	12
MA4M2.5	Masterthesis	SB	MA	-	4	15	30

### **Anlage 3: Praxisordnung (PraO-MAISA) für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ und regelt insbesondere das Internationale Praxissemester im Modul MA3M2.4 sowie freiwillige zusätzliche Praktika.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ beinhaltet das Studium einen selbst organisierten Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt verknüpft.

#### **§ 2 Praxisausschuss und Praxisamt**

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
  - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
  - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
  - zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
  - der Leiter bzw. die Leiterin des Praxisamts.
- (4) Das Praxisamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Auslandsaufenthalte/des Praxissemesters
  - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praxis- und Projektstellen
  - Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Moduls MA3M2.4
  - vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
  - Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
  - Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
  - Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

#### **§ 3 Kompetenzziele Modul MA3M2.4**

Die Studierenden können nach Absolvierung des Moduls MA3M2.4:

- Auslands- und Fremdheitserfahrungen reflexiv verinnerlichen
- Fachspezifische Kompetenzen vertiefen
- Eine Forschungsfrage innerhalb der Praxis Internationaler Sozialer Arbeit eigenständig und gestalterisch bearbeiten.

#### **§ 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte Modul MA3M2.4**

- (1) Das Internationale Praxissemester kann nur in von der Fakultät zugelassenen Praxisstellen absolviert werden (siehe § 6). Geeignet sind vermittelte Einrichtungen durch Partnerhochschulen der FHE oder Partnerorganisationen der Internationalen Sozialen Arbeit. Zur Anerkennung/Zulassung der Praxisstelle und Durchführung des Moduls MA3M2.4 gelten die für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ entsprechenden Formulare (siehe Anlagen).

- (2) Rahmenbedingungen Modul MA3M2.4:
- Praxisaufenthalt im Ausland: ca. 15 Wochen mit insgesamt 600h
  - Zuzüglich Praxisbegleitung/-reflexion durch die Hochschule: 30h (2 SWS) mit aktiver Teilnahme
  - Der erfolgreiche Abschluss des Praxisaufenthalts wird durch die Praxisstelle mit einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
  - Zulassungsvoraussetzungen: Modul MA1M1.1, MA1M2.1, MA2M1.2, MA2M2.2
  - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen = 40h (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
  - Prüfungsleistung: SLZ-Studienleistung zensiert = Reflexionsbericht/Portfolio
  - Der erfolgreiche Abschluss des Moduls MA3M2.4 ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 6 Praxis und Forschung III.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss in der Regel ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** im Kontext der im Praxisfeld geforderten Sprachkenntnisse ähnlich dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

#### § 5 Praxisbegleitung/-reflexion

- (1) Als Bestandteil des Moduls MA3M2.4 führt die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften eine Praxisbegleitung/-reflexion im Rahmen von 2 SWS durch: In der Regel findet diese online mit einem Einführungs- und Abschlussblock statt.
- (2) Die aktive Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziele dieser Lehrveranstaltung:
- Fachlichkeit und professionelles Handeln
  - Selbstreflexion unter professioneller Anleitung
  - Analyse von Konfliktsituationen
  - Theorie-Praxis Transfer

#### § 6 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Das Internationale Praxissemester kann nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts bzw. nach Terminbekanntgabe durch das Praxisamt ein Antrag auf Zulassung (Anhang C zur PraO-MAISA) im Praxisamt einzureichen.
- (2) Geeignet sind Einrichtungen, die
- in ausreichendem Umfang Inhalte und Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Internationaler Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
  - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
  - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit einem sozialwissenschaftlichen Studienabschluss betraut, die aktiv im Bereich Internationaler Sozialer Arbeit tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

- (4) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn
- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
  - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Das Internationale Praxissemester kann nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

### **§ 7 Praxisvertrag**

- (1) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Praxisvertrag (Anhang A zur PraO-MAISA) mit der Fachhochschule Erfurt ab. Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts bzw. nach Terminbekanntgabe durch das Praxisamt zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Auslandsaufenthalts entsprechend.
- (2) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Moduls MA3M2.4 übertragenen Inhalte und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
  2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
    - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der festgelegten Inhalte und Aufgaben und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
    - b) die Teilnahme an der Praxisbegleitung/-reflexion zu ermöglichen,
    - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Auslandsaufenthalts bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
    - d) eine ausformulierte Beurteilung zu erstellen, die über Zeitraum, Inhalte, Aufgaben und Leistung der Studierenden Auskunft erteilt
    - e) eine Anleitung nach § 6 Abs.3 namentlich zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Standort zu ermöglichen.

### **§ 8 Leistungseinschätzung, Tätigkeitsnachweis**

- (1) Am Ende des Auslandsaufenthalts stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit als erfolgreich bestätigt sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. (siehe Anhang B zur PraO-MAISA). Zudem erstellt die Praxisstelle eine Beurteilung (siehe § 7 Absatz 2, Punkt 2d)
- (2) Zeigt sich während des Auslandsaufenthalts, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Internationalen Praxissemesters beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

### **§ 9 Prüfungsleistungen**

- (1) Das Internationale Praxissemester wird durch eine zensierte Studienleistung in Form eines Reflexionsberichts/Portfolios geprüft. Die zensierte Studienleistung wird durch eine/n Lehrende/n der Fakultät benotet. Hauptinhalte sind:
- eine Analyse der praktischen Erfahrungen und theoretischen Erkenntnisse mit Blick auf Soziale Arbeit,

- die Bearbeitung einer Forschungsfrage sowie
- eine Reflexion der Inhalte des Studiums in Bezug auf den Praxisaufenthalt.

Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Reflexionsberichts MA ISA“.

- (2) Das Bestehen dieser zensierten Prüfungsleistung (Note mindestens 4.0) ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Eine Notenverbesserung bei bestandener Prüfungsleistung ist nicht möglich. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge. Die zensierte Prüfungsleistung zählt mit 10% in die Abschlussnote des Studiums.
- (3) Bei Nichtbestehen der Anforderungen des Internationalen Praxissemesters kann der Auslandsaufenthalt einmal wiederholt werden.

### **§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht**

Studierende im Internationalen Praxissemester unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende des Auslandsaufenthalts hinaus.

### **§ 11 Regelungen für alleinerziehende Studierende und Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung und in besonderen Belastungssituationen**

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von alleinerziehenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Auslandsaufenthalts berücksichtigt.
- (2) Aufgrund von nachgewiesener persönlicher Belastung (z.B. Pflege, Erziehung...) ist auf Antrag das Ableisten des Praxisaufenthalts in Einrichtungen der Internationalen Sozialen Arbeit in Deutschland möglich.
- (3) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

### **§ 12 Haftung, Versicherung**

- (1) Studierende sind während des Praxisaufenthalts im Inland und Ausland kraft Gesetzes durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ist dringend empfohlen. Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO-MAISA:  
Anhang B zur PraO-MAISA:  
Anhang C zur PraO-MAISA:

Vertrag Internationales Praxissemester  
Tätigkeitsnachweis für das Praxisstudium  
Antrag auf Zulassung als Praxisstelle

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,

Email: [praxisamt-asw@fh-erfurt.de](mailto:praxisamt-asw@fh-erfurt.de)

## Vertrag Praxisaufenthalt im Ausland

Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“

zwischen

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden: \_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Internationale Praxissemester ist integrierter Pflichtbestandteil des Master-Studiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ im Modul MA3M2.4 an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praxisaufenthalt hat zum Ziel, interkulturelle und internationale Kompetenzen zu vertiefen, Auslands- und Fremdheitserfahrungen zu reflektieren, eine Forschungsaufgabe zu entwickeln und zu beantworten. Näheres regelt die Praxisordnung des Studiengangs.
4. Der Vertrag basiert auf den inhaltlichen Vorgaben des Moduls MA3M2.4 im Modulkatalog und den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Master-Studiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zeitlicher Rahmen

1. Der Praxisaufenthalt umfasst einen Gesamtzeitraum von 15 Wochen (insgesamt 600h) mit wöchentlich durchschnittlich 40h. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
2. Zeitraum Praxisaufenthalt:  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Gesamtstunden.
3. Mehr- und Nacharbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 5 Tagen (40h, Nachweis erforderlich) ist in Absprache mit dem Praxisamt und der Praxisstelle nachzuarbeiten.

5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praxisaufenthalts verlängert sich entsprechend.

### § 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praxisaufenthalts nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die Studierende unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und Mitarbeiter\*innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Der/die Studierende ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praxisaufenthalts.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind zeitnah bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praxisamt nachzureichen.

### § 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden einen Praxisaufenthalt im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname  
  
\_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Der Praxisaufenthalt erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls MA3M2.4.
4. Dem/der Studierende/n muss der Zugang zur Onlinepraxisreflexion im Rahmen von 2 SWS an der Hochschule ermöglicht werden.
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praxisaufenthalts rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und eine Beurteilung.
6. Zeigen sich während des Praxisaufenthalts Probleme, die den Ablauf und Erfolg des internationalen Praxissemesters gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

### § 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praxisaufenthalts. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung durch die Praxisstelle.

**§ 6 Versicherungsschutz**

1. Die Studierenden sind während des Praxisaufenthalts durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird dringend empfohlen. Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.
3. Die „Belehrung zur Teilnahme an Exkursionen, Auslandssemester sowie Auslandspraktikum“ der Fachhochschule Erfurt muss zwingend durch den/die Studierend/e unterzeichnet und dem Praxisamt vorgelegt werden.

**§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens vier Wochen vor dem Praxisaufenthalt bzw. nach Terminbekanntgabe im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praxisaufenthalts ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

\_\_\_\_\_  
**Praxisstelle**  
Unterschrift/Stempel

\_\_\_\_\_  
**Studierende/r**  
Unterschrift

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praxisaufenthalts unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Vorsitz Praxisausschuss**  
**Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften**  
Stempel/Unterschrift